

1911. Alle auf ewig bestellten Renten sind wesentlich wiederkäuflich.

Nur können die Theile sich dahin vereinbaren, daß der Wiederkauf nicht geschehen solle vor Ablauf einer gewissen Frist, die nicht über zehn Jahre gehen darf, oder daß er nicht geschehen solle, ohne eine dem Gläubiger vorher in der verabredeten Zeit gemachte Aufkündigung.

1912. Wer eine auf ewig bestellte Rente zu bezahlen hat, kann gezwungen werden, sie ab- und wieder zu kaufen,

1stens, wenn er seine Verbindlichkeiten zwei Jahre hindurch nicht erfüllt;

2stens, wenn er dem Darleiher die Sicherheiten nicht leistet, die er ihm in dem Contract versprochen hat.

1913. Auch kann das Capital einer auf ewig bestellten Rente wieder gefordert werden, wenn der Schuldner in Zahlungsunvermögen geräth.

1914. Die Regeln, die auf Lebenszeit bestellten Renten oder Leibrenten betreffend, kommen unter dem Titel von gewagten Verträgen vor.

F i f f t e r T i t e l.

Vom Verwahrungsvertrage und vom Sequester *).

E r s t e s C a p i t e l.

Von dem Verwahrungsvertrage überhaupt
und seinen verschiedenen Gattungen.

Art. 1915. Der Verwahrungsvertrag überhaupt ist eine Handlung, wodurch man die Sache eines andern auf-

*) Gesetz vom 23. Ventose 12. Jahres (14. März 1804). Promulg. den 3. Germinal (24. März 1804).

nimmt, unter der Verbindlichkeit sie aufzubewahren und in Natur zurückzugeben.

1916. Es gibt zwei Arten der Verwahrungs- oder Niederlegungscontracte: den eigentlichen Verwahrungsvertrag, und den Sequester.

Z w e i t e s C a p i t e l.

Von dem eigentlichen Verwahrungsvertrage.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Von der Natur und dem Wesen des Verwahrungs-Contractes.

Art. 1917. Dieser Vertrag ist wesentlich unentgeltlich.

1918. Er kann nur bewegliche Sachen zum Gegenstande haben.

1919. Er wird erst vollkommen durch die wirkliche oder erdichtete Uebergabe der niedergelegten Sache.

Die erdichtete Uebergabe ist genug, wenn der Aufheber *) bereits aus irgend einer andern Ursache die Sache in Händen hat, die man ihm unter dem Titel der Verwahrung zu lassen einwilligt.

1920. Die Verwahrung oder Niederlage ist entweder freiwillig oder nothwendig.

Z w e i t e r A b s c h n i t t.

Von der freiwilligen Verwahrung.

Art. 1921. Der freiwillige Verwahrungsvertrag entsteht durch die gegenseitige Einwilligung dessen, der eine Sache in Verwahrung gibt, und dessen, der sie annimmt.

1922. Der Regel nach kann dieser Vertrag nicht geschlossen werden, als von dem Eigenthümer der niedergelegten Sache, oder mit seiner ausdrücklichen oder stillschweigenden Bewilligung.

1923. Er muß schriftlich bewiesen werden. Der Zeugnissbeweis ist nicht zulässig, wenn der Gegenstand davon den Werth von hundert fünfzig Franken übersteigt.

*) Die Person, die etwas in Verwahrung nimmt, le dépositaire.

1924. Ist für die Niederlegung eines Werthes von mehr als hundertfünfzig Franken kein schriftlicher Beweis vorhanden: so wird dem angeblichen und als solchen angefochtenen Verwahrer oder Aufheber auf seine Erklärung geglaubt, es komme nun auf die Thatsache der Niederlegung selbst an, oder auf die Sache, die ihren Gegenstand ausmache, oder auf die Thatsache der Zurückgabe.

1925. Nur unter Personen, die fähig sind Verträge zu schließen, kann gültiger Weise eine freiwillige Niederlegung Statt finden.

Wenn indessen jemand, der zu contrahiren fähig ist, eine Niederlegung annimmt von einer Person, die es nicht ist: so hat er alle Verbindlichkeiten eines wirklichen Verwahrers, und kann von dem Vormund oder Verwalter eines solchen Niederlegers verfolgt und belangt werden.

1926. Ist der Niederleger eine Verträge zu schließen fähige Person, der Verwahrer aber nicht: so hat der erstere nur eine Eigenthumsklage wegen der in Verwahrung gegebenen Sache, so lange sie sich noch in den Händen des Verwahrers befindet, oder eine Klage auf Rückerstattung bis zum Betrag des Vortheils, der letzterm daraus erwachsen ist.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von den Verbindlichkeiten des Verwahrers.

Art. 1927. Der Aufheber oder Verwahrer muß für die Bewahrung der niedergelegten Sache die nämliche Sorgfalt anwenden, die er auf Bewahrung seiner eigenen Sachen verwendet.

1928. Die Verfügung des vorhergehenden Artikels muß strenger angewandt werden, 1stens, wenn sich jemand zur Bewahrung einer Sache aus eigener Bewegung angeboten hat; 2stens, wenn er sie gegen Entgelt übernommen; 3stens, wenn die Niederlage allein zum Nutzen des Verwahrers geschieht; 4stens, wenn die Verabredung ausdrücklich enthält, daß der Verwahrer für jede Art Versorhen haften solle.

1929. In keinem Falle aber haftet der Aufheber für Zufälle, die von höherer Macht herrühren, es sey denn,

daß er im Verzug gewesen, die niedergelegte Sache zurück zu geben.

1930. Er darf sich der niedergelegten Sache nicht bedienen, als mit der ausdrücklichen oder vermutheten Einwilligung des Niederlegers.

1931. Sind ihm die niedergelegten Sachen in einer verschlossenen Kiste, oder unter einem versiegelten Umschlag anvertraut worden: so darf er nicht untersuchen, worin sie bestehen.

1932. Er muß die ihm anvertraute Sache, und zwar die nämliche, wieder geben.

So muß er, wenn die Niederlage in einer Summe geprägten Geldes besteht, dieselbe in den nemlichen Münzsorten wieder geben, ihr Werth mag gestiegen oder gefallen seyn.

1933. Er braucht die ihm anvertraute Sache nicht anders wieder zu geben, als in dem Zustande, worin sie sich im Augenblick der Zurückgabe befindet. Ist sie ohne seine Schuld schlimmer geworden: so schadet dies allein dem Niederleger.

1934. Hat der Bewahrer die Sache durch höhere Gewalt verloren, aber einen Preis oder sonst etwas an ihrer Stelle erhalten: so muß er, was er dagegen bekommen hat, zurück geben.

1935. Der Erbe des Bewahrers, wenn er eine Sache, wovon er nicht wußte, daß sie bloß niedergelegt war, redlich oder mit gutem Glauben verkauft hat, braucht nichts anders wieder zu geben, als den dafür empfangenen Preis, oder er braucht nur seine Klage gegen den Ankäufer abzutreten, falls er den Preis noch nicht empfangen hat.

1936. Wenn die niedergelegte Sache Früchte hervorgebracht, und der Bewahrer solche eingenommen hat: so muß er sie ebenfalls zurück geben. Von niedergelegtem Gelde braucht er keine Zinsen zu entrichten, als von dem Tage an, wo er in Verzug gesetzt war, die Zurückgabe zu bewerkstelligen.

1937. Der Bewahrer darf die niedergelegte Sache keinem wieder geben, als demjenigen, der sie ihm anvertraut hat, oder demjenigen, den man ihm für die Zurückgabe angezeigt hat.

1938. Er hat kein Recht, von dem Niederleger den Beweis zu fordern, daß er Eigenthümer der niedergelegten Sache war.

Findet er jedoch, daß die Sache gestohlen ist, und wem sie gehört: so muß er diesem die Niederlegung anzeigen, und ihn auffordern, dieselbe in einer bestimmten und hinlänglichen Frist in Anspruch zu nehmen. Ist der, an den eine solche Aufforderung ergangen ist, hierin nachlässig: so ist der Verwahrer gültiger Weise befreit, wenn er seinem Niederleger die Sache ausliefert.

1939. Stirbt der Niederleger eines natürlichen oder bürgerlichen Todes: so kann die niedergelegte Sache nur seinem Erben wieder gegeben werden.

Sind mehrere Erben vorhanden: so muß sie jedem von ihnen nach ihrem Antheil wieder gegeben werden.

Ist die niedergelegte Sache untheilbar: so müssen die Erben sich untereinander verstehen, wer sie empfangen solle.

1940. Wenn der Niederleger seinen Stand verändert hat, zum Beispiel, wenn eine Frau, die bei der Niederlegung noch frei und ledig war, sich nachher verehlicht hat, oder sich in Mannesgewalt befindet; wenn jemand, der bei der Niederlage großjährig war, sich nachher im Zustande der gerichtlichen Untersagung befindet: so darf in diesen und ähnlichen Fällen die niedergelegte Sache nur demjenigen wieder gegeben werden, dem die Verwaltung der Rechte und Güter des Niederlegers zusteht.

1941. Ist die Niederlage von einem Vormund, Ehemann oder Verwalter, und zwar in einer dieser Eigenschaften, geschehen: so kann sie, wenn ihre Geschäftsführung oder Verwaltung aufhört, nur der Person wieder gegeben werden, an deren Stelle ein solcher Vormund, Ehemann oder Verwalter handelte.

1942. Bestimmt der Verwahrungscontract den Ort, wo die Zurückgabe geschehen soll: so muß der Verwahrer die ihm anvertraute Sache dahin bringen. Ist dies mit Kosten verbunden, so trägt sie der Niederleger.

1943. Bestimmt aber der Verwahrungsvertrag den Ort der Zurückgabe nicht: so geschieht dieselbe an dem Orte der Niederlegung.

1944. Die niedergelegte Sache muß dem Niederleger ausgeliefert werden, sobald er's verlangt, obschon im Vertrage für die Zurückgabe eine Frist bestimmt worden.

Ausgenommen ist der Fall, wenn bei dem Verwahrer Arrest darauf ist gelegt oder dagegen ausgesprochen worden, zu dem Ende, daß sie nicht weggebracht und zurück gegeben werde.

1945. Einem ungetreuen Verwahrer kommt die Rechtswohlthat der Güterabtretung *) nicht zu Statten.

1946. Alle Verbindlichkeiten des Verwahrers hören auf, wenn er entdeckt und beweiset, daß er selbst Eigenthümer der niedergelegten Sache ist.

V i e r t e r A b s c h n i t t .

Von den Verbindlichkeiten des Niederlegers.

Art. 1947. Der Niederleger ist verbunden, dem Verwahrer alle Auslagen zu erstatten, die er zur Erhaltung der niedergelegten Sache gemacht hat, und ihn für jeden Verlust zu entschädigen, den ihm die Niederlage hat verursachen können.

1948. Der Verwahrer kann die niedergelegte Sache bis zur völligen Entrichtung dessen zurück behalten, was er wegen der Niederlage zu fordern hat.

F ü n f t e r A b s c h n i t t .

Von der nothwendigen Verwahrung.

Art. 1949. Eine nothwendige Verwahrung ist dann vorhanden, wenn sie die nothwendige Folge irgend eines Zufalls oder Unglücks ist, wie einer Feuersnoth, eines Einsturzes, einer Plünderung, eines Schiffbruches oder sonstigen unvorgesehenen Ereignisses.

1950. Um dieselbe zu beweisen, sind Zeugen zulässig, wenn es auch auf einen Werth von mehr als hundert fünfzig Franken ankommt.

1951. Im übrigen richtet sich der nothwendige Verwahrungsvertrag nach den bisher angeführten Vorschriften.

1952. Als Verwahrer sind die Gastwirthe verantwortlich für alle Effekten der bei ihnen einkommenden Reis-

*) S. den Art. 1268 u.

senden. Die Niederlegung solcher Sachen ist als notwendige Verwahrung zu beurtheilen.

1953. Sie haften für jede Entwendung oder Beschädigung der Effekten des Reisenden, beide mögen herrühren von den Bedienten oder Aufsehern des Gasthauses, oder von Personen die ab- und zugehen.

1954. Sie haften nicht für höhere Gewalt, oder Diebstähle, die gewaffneter Hand geschehen.

D r i t t e s C a p i t e l.

Vom Sequester.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Von den verschiedenen Arten der Sequesters.

Art. 1955. Der Sequester ist vertragmäßig oder gerichtlich.

Z w e i t e r A b s c h n i t t.

Vom vertragmäßigen Sequester.

Art. 1956. Wenn eine oder mehrere Personen eine streitige Sache in die Hände eines Dritten hinterlegen, und dieser sich anheischig macht, sie nach geendigtem Streite demjenigen wieder zu geben, dem sie ein richterlicher Spruch zuerkennt: so ist ein vertragmäßiger Sequester vorhanden.

1957. Man kann ein Entgelt dabei ausbedingen.

1958. Ist er unentgeltlich, so wenden sich auf ihn die Regeln des eigentlichen Verwahrungsvertrages an, folgende Abweichungen ausgenommen.

1959. Der Sequester kann nicht allein bewegliche, sondern auch unbewegliche Güter zum Gegenstande haben.

1960. Der Verwahrer einer sequestrirten Sache kann vor dem Ausgange des Streits nicht entledigt werden, als mit Bewilligung aller dabei interessirten Theile, oder wegen einer als rechtmäßig anerkannten Ursache.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von dem gerichtlichen Sequester, oder der gerichtlichen Hinterlegung.

Art. 1961. Vermöge richterlichen Befehls können in gerichtliche Verwahrung gebracht werden:

1stens, die weggenommenen beweglichen Effekten eines Schuldners;

2stens, ein unbewegliches Gut oder eine bewegliche Sache, deren Eigenthum oder Besiz unter zwei oder mehreren Personen streitig ist;

3stens, alle Sachen, die ein Schuldner zu seiner Befreiung anbietet.

1962. Durch die Bestellung eines solchen gerichtlichen Aufsehers entstehen unter dem, der sie bewirkt, und dem Aufseher selbst wechselseitige Pflichten. Letzterer muß für die Erhaltung der in Verwahrung genommenen Sachen sorgen, wie ein guter Hausvater.

Er muß sie ausliefern, entweder um sie zum Besten dessen, der die gerichtliche Wegnahme erwirkt hat, zu verkaufen, oder dem Theile, gegen den sie geschehen ist, letzteres nämlich in dem Falle, wenn der Richter die Wegnahme aufhebt.

Die Verbindlichkeit dessen, der die Verwahrung erwirkt, besteht darin, daß er dem Aufseher den vom Gesetze bestimmten Lohn entrichte.

1963. Was die Person betrifft, in deren Verwahrung eine Sache von Gerichtswegen gegeben wird, so vereinigen sich entweder die Theile unter sich darüber, oder der Richter ernennt sie von Amtswegen.

In einem, wie in dem andern Falle, hat derjenige, dem die Sache anvertraut wird, alle Verbindlichkeiten des Verwahrers beim vertragsmäßigen Sequester.